Referentenentwurf

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom [...] November 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBI. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBI. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Grundsätze

- (1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.
- (2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn App des Bundes dringend empfohlen.
- (3) Auf private Reisen und Besuche ist außer aus triftigen Gründen zu verzichten. Dies gilt auch im Inland und für überregionale touristische Ausflüge.

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

- (1) Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit ist nur zulässig allein und mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis maximal zehn Personen.
- (2) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen sowie bei Angeboten nach § 32 Achtes Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBI. I S. 2075) geändert worden ist. Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sowie für Beerdigungen.
- (5) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, für Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften mit Präsenzverpflichtung, sowie für Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner.

§ 3

Mund-Nasenbedeckung

- (1) Eine Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen:
- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,
- 2. vor dem Eingangsbereich von und beim Aufenthalt in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen,
- 3. beim Aufenthalt in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege. Ausgenommen sind die konkreten Behandlungsräume sowie die

- stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern:
- 4. beim Besuch in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes,
- beim Aufenthalt in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:
 - a) in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräume bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,
 - b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,
 - c) in allen gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
 - d) vor und in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,
 - e) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie auf deren Gelände, mit Ausnahme des Unterrichts in den Musik- und Tanzhochschulen oder wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 6. vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- 7. beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht,
 - a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 - b) für die Primarstufe,
 - c) für Horte,
 - d) im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Abendoberschulen,
 - e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal,
 - f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
 - g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache sowie
 - h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude und
- wenn die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie dies bestimmt,
- beim Aufenthalt an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen, auf dem Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen. Dies gilt von 6.00

Uhr bis 24.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung;

- 10. bei den Zusammenkünften gemäß § 2 Absatz 5 mit Ausnahme der Redeberechtigten.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Nummer 8 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen Schwerbehindertenausweis oder in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Absatz 1 nicht versagt werden. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ohne dass eine Ausnahme nach den Sätzen 2 bis 4 vorliegt, ist die Benutzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 sowie der Aufenthalt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 untersagt.
- (3) Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind befugt, das ärztliche Attest, mit dem eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, in analoger oder digitaler Kopie oder mit Zustimmung des Vorlegenden im Original aufzubewahren. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

§ 4

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

- (1) Verboten sind die Öffnung und das Betreiben mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote von:
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die nicht der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen,
- 2. Freibädern, Hallenbädern, Kurbädern, Thermen soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt,
- 3. Dampfbädern, Dampfsaunen und Saunen,
- 4. Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendiger Behandlungen dienen,
- 5. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,
- 6. Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand und des Schulsports einschließlich des trainingsbegleitenden Unterrichts im Rahmen der vertieften sportlichen Ausbildung. Dies gilt nicht für das für Individualsportarten organisierte Training sowie deren Sportwettkämpfe ohne Publikum sowie für Sportlerinnen und Sportler,
 - für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder

- b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen oder die Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen und Sportgymnasien sind:
- 7. Freizeit-, Vergnügungsparks, botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks, Angeboten von Freizeitaktivitäten,
- 8. Volksfesten, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten,
- 9. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,
- 10. Messen,
- 11. Tagungen und Kongressen,
- 12. Museen, Gedenkstätten, Musikschulen, Volkshochschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Musiktheatern, Clubs und Musikclubs und entsprechenden Einrichtungen für Publikum,
- 13. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek.
- 14. Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugenderholung,
- 15. Zirkussen,
- 16. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeugen,
- 17. touristischen Busreisen,
- 18. Schulfahrten,
- 19. Übernachtungsangeboten, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen,
- 20. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,
- 21. Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen:
- 22. Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren,
- 23. allen sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.
- (2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte nicht erfasst.

Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

- (1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 verbotenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sind unter Einhaltung der Hygieneregelungen nach den Absätzen 2 bis 4 sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig.
- (2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten.
- (3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie einzuhalten.
- (4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.
- (5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.
- (6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind, zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden vorgehalten werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die erhobenen Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig, Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald diese für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.
- (7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich
- 1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
- 2. eine barrierefreie Datenerhebung

zu ermöglichen.

§ 6

Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die

- 1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),
- 2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und
- 3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind,

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

§ 7

Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- (1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:
- 1. Alten- und Pflegeheime,
- 2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBI. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
- Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1385) geändert worden ist) und

- 4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.
- (2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglich-keiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen zu enthalten. § 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.
- (3) Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2789) geändert worden ist, müssen über ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept verfügen, das die in § 5 Absatz 3 und 4 genannten Empfehlungen und Vorschriften berücksichtigt. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen, wobei an Stelle des Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts das Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 tritt.
- (4) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.
- (5) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.
 - (6) Erlaubt ist auch das Betreten
- 1. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden,
- 2. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht,
- 3. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,

- 4. durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule sowie
- 5. zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.
- (7) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 8

Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden

- (1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Dazu gehört insbesondere die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen. Die Maßnahmen sind ortsüblich bekanntzugeben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen.
- (2) Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes auf über 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der
 Kreisfreien Stadt (Alternative: Bei einmaliger Überschreitung des Inzidenzwertes auf über
 250 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder
 in der Kreisfreien Stadt) hat die zuständige kommunale Behörde die folgenden Maßnahmen
 anzuordnen:
- umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
- 2. Beschränkung von Zusammenkünften in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung auf nicht mehr als 50 Teilnehmer bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, nicht länger als 60 Minuten und ohne Gesang,
- 3. Beschränkung der Teilnehmerzahl an Beerdigungen auf nicht mehr als 15 Personen,
- in Kindertageseinrichtungen, Schulen der Primarstufe und F\u00f6rderschulen, eingeschr\u00e4nkten Regelbetrieb mit festen Gruppen und Bezugspersonen in festen R\u00e4umen/Bereichen,
- 5. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 6 Buchst. d) das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I,
- 6. an weiterführenden und berufsbildenden Schulen eingeschränkten Regelbetrieb,
- 7. die Schließung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- 8. die Schließung von Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs mit Ausnahme des Schulsports einschließlich des trainingsbegleitenden Unterrichts im

Rahmen der vertieften sportlichen Ausbildung. Dies gilt nicht für Sportlerinnen und Sportler.

- für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder
- b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen oder die Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen und Sportgymnasien sind;
- 9. die Beschränkungen von Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen.
- (3) Die zuständige kommunale Behörde kann weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Beachtung des Stufenverhältnisses nach § 28a Absätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes treffen. Die Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 und 6 dürfen frühestens am dritten Werktag nach dem Tag ihrer Anordnung wirksam werden und sind auf eine Dauer von höchstens drei Wochen zu begrenzen. Die schulorganisatorische Anordnung der Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 und 6 erfolgt in Abstimmung mit der obersten Schulaufsichtsbehörde. Zeitlich befristete Ausgangsbeschränkungen sind anzuordnen soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Covid-19-Erkrankung erheblich gefährdet wäre. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird mit Ausnahme des Hin- und Rückwegs für die in den triftigen Gründen benannten Bereiche untersagt. Triftige Gründe sind:
- 1. Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- 2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten
- 3. Besuch der Schule und vonEinrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der akademischen Ausbildung sowie von Kirchen und Orten der Religionsausübung
- 4. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen,
- Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel.
- 6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- 7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- 8. Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- 9. Teilnahme an Zusammenkünften des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften

oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,

- 10. Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften mit Präsenzverpflichtung, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten,
- 11. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- 12. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1 und 4,
- 13. Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- 14. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,
- 15. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens oder Grundstücks, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person,
- 16. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Abweichend von § 9 Absatz 1 können Versammlungen und abweichend von § 2 Absatz 4 können Gottesdienste hinsichtlich Teilnehmerzahl und Dauer weiter eingeschränkt werden.

- (4) Wird der Schwellenwert nach Absatz 2 Satz 1 unterschritten, können die Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 aufrechterhalten werden, soweit und solange diese zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind.
- (5) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

§ 9

Versammlungen

- (1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn
- alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner eine Mund-Nasenbedeckung tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend;
- 2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

- (2) Versammlungen mit mehr als 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern können genehmigt werden, wenn durch die Anmelderin oder den Anmelder der Versammlung mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen, die über Absatz 1 hinausgehen, das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.
 - (3) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben
- 1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
- 2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
- 3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBI. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBI. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich

- a) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 sich in der Öffentlichkeit oder in der eigenen Häuslichkeit in Begleitung der Partnerin oder des Partners oder von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und den Angehörigen eines weiteren Hausstands mit mehr als zehn Personen aufhält,
- b) entgegen § 2 Absatz 2 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
- c) entgegen § 4 Absatz 1 Einrichtungen, Betriebe oder Veranstaltungen öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Nummern 2, 4, 6, 13, 19, 21 oder 22 oder Absatz 2 vorliegt,

- d) entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 10 eine Versammlung veranstaltet die nicht ortsfest ist oder mit mehr als 200 Teilnehmern,
- e) entgegen § 9 Absatz 1 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder mit mehr als 1 000 Teilnehmern, ohne dass eine Genehmigung nach § 9 Absatz 2 vorliegt.

2. fahrlässig oder vorsätzlich

- a) entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 oder 8 bis 10 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 5 Buchstabe d oder e, Nummer 9, Nummer 10 oder Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,
- b) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 Einrichtungen, Betriebe und Angebote ohne Hygienekonzept öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,
- c) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort festlegt,
- d) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt,
- e) entgegen § 5 Absatz 6 personenbezogene Daten nicht erhebt und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt,
- f) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt,
- g) entgegen § 7 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt,
- h) entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 1 alkoholische Getränke abgibt oder konsumiert,
- i) entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 7 eine Einrichtung der Erwachsenenbildung betreibt,
- j) entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 8 eine Anlage oder Einrichtung betreibt und eine Ausnahme nach § 8 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a oder Buchstabe b nicht vorliegt,
- k) entgegen § 8 Absatz 3 die häusliche Unterkunft ohne triftigen Grund verlässt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 10. November 2020 (SächsGVBI. S. 574), außer Kraft.
 - (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 6. Dezember 2020 außer Kraft.

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernstzunehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Im Freistaat Sachsen wurden während der Sommermonate die Herausforderungen der SARSCoV2- Pandemie gut bewältigt. In den letzten Wochen sind die Infektionszahlen jedoch in weiten Teilen Sachsens wieder gestiegen. Dabei hat sich bestätigt, dass bei einem dynamischen Infektionsgeschehen oberhalb der von Bund und Ländern gemeinsam definierten Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche nach den vom RKI veröffentlichten Daten die Nachverfolgung der Kontakte aller Infizierten vor Ort nur noch mit erheblicher Unterstützung von Bund und Ländern gewährleistet werden kann. Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Infektionszahlen ist die Kontaktnachverfolgung teilweise nicht mehr vollständig gewährleistet. Es gilt jetzt, mit den neuen Regelungen die Infektionszahlen auch im Herbst und Winter auf einem niedrigeren Niveau zu stabilisieren, damit die Kontaktnachverfolgung und damit die Infektionskontrolle wieder vollständig möglich wird. Ziel allen staatlichen Handelns in den kommenden Wochen ist es nach wie vor. die Infektionsdynamik in Sachsen unter Kontrolle zu bekommen. Der Maßstab dafür ist weiterhin, dass die Inzidenz in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten in Sachsen unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche liegt oder nach Ausbrüchen zügig wieder unter diese Schwelle gesenkt wird. Allein die bislang verfolgte Hotspotstrategie führte nicht zu dem gewünschten Erfolg. So sind die Infektionszahlen nicht nur in Sachsen, sondern bundesweit in letzten Wochen exponentiell angestiegen, vielfach über einen Inzidenzwert von mehr als 100.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt wieder als sehr hoch eingeschätzt. Aktuell ist auch eine Zunahme der Fallzahlen älterer Menschen zu verzeichnen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt. Schon jetzt sind Belastungen in den Krankenhäusern durch Covid-19-Patienten höher als im Frühjahr 2020. Im Einzelfall sind regionale Umverteilungen von Patienten aus Krankenhäusern erforderlich. Gerade hier wird deutlich, dass eine Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden muss.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung einer Pandemie Schutzmaßnahmen treffen und Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Im Rahmen des § 28a IfSG werden mögliche Schutzmaßnahmen aufgezeigt und ein Stufenverhältnis zu besonders grundrechtsrelevanten Maßnahmen festgelegt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (durch Tröpfcheninfektion) zum Beispiel durch Husten, Niesen auch durch teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Ansteckung von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb

ist es weiterhin erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund wird die zuletzt am 10. November 2020 geänderte Corona-Schutz-Verordnung in Anbetracht der in Sachsen exponentiell steigenden Infektionsgeschwindigkeit inhaltlich weiterentwickelt. Hierbei sind weitere Einschränkungen zur Kontaktreduzierung unumgänglich. Zunächst sind hierfür die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig. Insbesondere in Landkreisen und Kreisfreien Städten, in denen die Infektionszahlen besonders hoch sind, ist eine Verschärfung der Schutzmaßnahmen durch diese erforderlich. Insofern wird auf die vom RKI veröffentlichten Infektionszahlen der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte verwiesen. Ziel ist es, die bislang ergriffenen Maßnahmen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit an das aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen, das von einer exponentiellen Zunahme der Fallzahlen geprägt ist. Es gilt weiterhin, die Zahl der schwerstkranken Personen, die intensivmedizinscher Betreuung bedürfen, möglichst gering zu halten, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten.

Die Neufassung der Corona-Schutz-Verordnung vom XX. November 2020 basiert auf der aktuellen epidemiologischen Entwicklung und berücksichtigt die ständigen Absprachen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder. Diese haben sich zuletzt am 16. November 2020 mit Rücksicht auf die sehr ernste Lage verständigt.

Als verschärfende Maßnahmen sind vorgesehen:

1.

Verschärfung der Kontaktbeschränken, sodass auch in der eigenen Häuslichkeit Zusammenkünfte nur von zwei Hausständen bis maximal zehn Personen zulässig sind;

2.

landesweite Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung vor dem Eingangsbereich von Geschäften und Läden einschließlich der Parkplätze, vor Schulen und Kindertageseinrichtungen, bei Zusammenkünften des Landtages, der Staatsregierung u.a.

3.

Die wesentliche Verschärfung erfolgt durch Anweisung an die Landkreise und Kreisfreien Städte bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes auf über 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der
Kreisfreien Stadt (Alternative: Bei einmaliger Überschreitung des Inzidenzwertes auf über
250 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder
in der Kreisfreien Stadt) und einer kritischen Belegungssituation der regionalen Krankenhäuser im Zusammenhang mit Covid-19-Erkrankungen, verschärfende Schutzmaßnahmen
anzuordnen.

Grundsätzlich bleiben erhalten

1.

das allgemeine Gebot, Abstand zu halten und Kontakte zu verringern,

2.

bestehende Hygienevorschriften und Vorschriften zur Kontaktnachverfolgung,

3.

die Besuchsmöglichkeiten unter Beachtung von Hygienevorschriften und -konzepten in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Werkstätten für behinderte Menschen und in Wohngruppen mit Menschen für Behinderungen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Grundsätze)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt den Grundsatz auf, dass anlässlich der Corona-Pandemie in allen Lebensbereichen, einschließlich in Arbeitsstätten die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind. Festgelegt wird ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern. Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Hausstandes. Vorbehalten bleibt die Beachtung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung.

Zu Absatz 2

Der Verordnungsgeber appelliert an die Einsicht der Bürgerinnen und Bürger, indem er die dringende Empfehlung ausspricht, im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen sowie regelmäßig Händehygiene zu betreiben und den Hand-Gesicht-Kontakt möglichst zu vermeiden. Ausgenommen von dieser dringenden Empfehlung sind lediglich Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen. Auch ist es zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

Weiterhin soll in geschlossenen Räumlichkeiten regelmäßig gelüftet werden. Darüber hinaus wird zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung der Nutzung der Corona-Warn App des Bundes dringend empfohlen.

Unabhängig davon werden in § 3 Absatz 1, § 7 und § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a bußgeldbewehrte Verbotstatbestände geschaffen.

Zu Absatz 3

Vor dem Hintergrund der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 wird ebenso dringend empfohlen, generell auf private Reisen und Besuche – auch von Verwandten außer aus triftigen Gründen – zu verzichten. Diese Empfehlung bezieht sich damit ebenso auf das Inland und auf überregionale touristische Ausflüge.

Zu § 2 (Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen)

Zu Absatz 1

Die Grundregelung des Absatz 1 Satz 1 gestattet den Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands und mit einem weiteren Hausstand. Hierbei wird die maximale Personenzahl in der in der Öffentlichkeit - auch aus Gründen eines effektiven Vollzugs - für Ansammlungen auf zehn Personen begrenzt. Diese Kontaktbeschränkung gilt nun auch für Ansammlungen und Zusammenkünfte in der eigenen Häuslichkeit. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Aerosolbelastung bei Ansammlungen und Zusammenkünften sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum deutlich erhöht ist und das Infektionsrisiko exponentiell steigt. Gerade in Innenräumen ist die Ansteckungsgefährdung besonders hoch. In Anbetracht der hohen Inzidenzwerte ist aus epidemiologischer Sicht aus Kontaktminimierung um mindestens 75 % erforderlich (RKI-Empfehlung).

Zu Absatz 2

Für Einrichtungen und Angebote die nach § 5 nicht verboten sind, wird ein Mindestabstand von 1,5 m verpflichtend vorgeschrieben. Gerade in Einrichtungen und Angeboten wie beispielsweise in Geschäften und Läden, in den üblicherweise viele Menschen zusammentreffen ist das Gefahr einer Ansteckung besonders hoch. Der Mindestabstand von 1,5 m trägt dazu bei, das Infektionsrisiko zu verringern.

Zu Absatz 3

Beim Besuch von Kindertageseinrichtungen, Schulen und schulischen Veranstaltungen sowie Angeboten nach § 32 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht vorgeschrieben, weil nicht zu erwarten ist, dass Kinder und Jugendliche den Mindestabstand einhalten werden. Dies gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

In der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie können weitere Schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Zu Absatz 4

Abweichend von Absatz 1 gestattet die Regelung zum Zwecke der Religionsausübung und für Beisetzungen auch den gemeinsamen Aufenthalt von mehr als zehn Personen. Hierbei sind jedoch die allgemeinen die Hygienevorschriften einzuhalten.

Zu Absatz 5

Zugunsten der Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und von Zusammenkünften, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, sowie zugunsten bestimmter systemrelevanter Funktionen enthält Absatz 5 weitere Ausnahmen vom Grundsatz der Kontaktbeschränkung in Absatz 1. Zur Vervollständigung und Klarstellung wurden Zusammenkünfte von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften aufgenommen. Um im Sinne der angestrebten Kontaktreduzierung um 75 % nicht notwendige Zusammenkünfte zu vermeiden, wurde eine Beschränkung auf Zusammenkünfte und Gremiensitzungen mit Präsenzverpflichtung aufgenommen.

Zu § 3 (Mund-Nasenbedeckung)

Zu Absatz 1

Für die Bevölkerung empfiehlt das Robert Koch-Institut das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, weil sie die Übertragung des Virus durch Tröpfcheninfektion effektiv verhindern kann. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von CO-VID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren, allerdings nur, wenn weiterhin Abstandsregelungen zu anderen Personen, Husten- und Niesregeln und eine gute Händehygiene eingehalten werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es Personen gibt, die aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keine Mund-Nasenbedeckung tragen können.

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist nur zwingend

1.

bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, oder regelmäßiger Fahrdienste,

vor dem Eingangsbereich von und beim Aufenthalt in Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden und auf den dazugehörigen Parkplätzen,

3.

beim Aufenthalt in Gesundheitseinrichtungen sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege,

4.

beim Besuch in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen,

5.

beim Aufenthalt in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr,

6.

vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

7.

beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, und

8.

wenn die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie dies bestimmt.

9.

beim Aufenthalt an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen, auf dem Sport und Spiel gewidmeten Flächen, auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen,

10.

bei Zusammenkünften des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, Gremiensitzungen mit Präsenzverpflichtung u.a.

An den Orten und in den Räumlichkeiten, in denen das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verpflichtend vorgeschrieben wird, kommt es regelmäßig zu größeren Ansammlungen von Menschen, ohne dass die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes immer gewährleistet wird.

Ausnahmen neben medizinischen oder anderen triftigen Gründen sind insbesondere vorgesehen für Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, für Angebote nach § 32 SGB VIII und für den Unterricht an Schulen oder für Patienten in Gesundheitseinrichtungen. Die Einzelheiten zu den Ausnahmen werden, soweit nicht bereits selbsterklärend in Absatz 1 beschrieben, in Absatz 2 präzisiert.

Zu Absatz 2

Ausgenommen werden zunächst aufgrund der eingeschränkten Einsichtsfähigkeit alle Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Ausgenommen ist weiter das Personal von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit nach deren Art andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht.

Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger, psychischer oder Sinnesbeeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasenbedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist. Absatz 2 stellt klar, dass zum Nachweis der Befreiung von der Tragepflicht die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises genügt. Alternativ kann ein ärztliches Attest, das von einer approbierten Ärztin bzw. einem approbierten Arzt ausgestellt worden ist, zum Zwecke der Glaubhaftmachung vorgelegt werden. Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes ist dabei nicht erforderlich und nicht gewollt.

Zu § 4 (Schließung von Einrichtungen und Angeboten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift listet die geschlossenen Einrichtungen und Angebote abschließend auf. Ziel ist es, die Infektionsdynamik zu unterbrechen, indem alle Institutionen und Einrichtungen geschlossen werden, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. Museen, Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen,
- b. Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- c. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- d. der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
- e. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen,
- f. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
- g. touristische Busreisen.

Für die Benutzung von Sportanlagen wurden klarstellend Ausnahmen für den trainingsbegleitenden Unterricht im Rahmen der vertieften sportlichen Ausbildung sowie für Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen und Sportgymnasien. Die derzeit gültige Corona- Schutzverordnung führte zur Verunsicherung an den Eliteschulen des Sports, bei Schulträgern und Trägern von Sporteinrichtungen. Insofern ist eine Klarstellung erforderlich. Für Schüler der Sportschulen, die den genannten Kaderstatus nicht nachweisen, muss das Training ebenfalls ermöglicht werden, weil die erreichten Ergebnisse in die Leistungsbewertung des Schuljahres einfließen. Für Schüler der Sportgymnasien hat das Training hinsichtlich der Abiturprüfung eine große Relevanz. Das Fach Sport ist erstes Leistungskursfach und wird im Rahmen der Abiturprüfung geprüft. Der Verbleib in der vertieften sportlichen Ausbildung setzt die Erfüllung der altersabhängigen sportartspezifischen Leistungsanforderungen der Landesfachverbände und die regelmäßige Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb voraus.

Schulfahrten werden untersagt. Auch Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind nicht mehr erlaubt. Profisportveranstaltungen können nur ohne Zuschauer stattfinden.

Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen werden bzw. bleiben geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen.

Verboten sind Übernachtungsangebote, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen

beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen.

Ebenfalls geschlossen werden Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich. Friseursalons bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene geöffnet.

Die genannten Maßnahmen sind ein wesentlicher Beitrag zur Kontaktreduzierung um die Weiterverbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Um die Wirtschaft nicht zu gefährden und die Daseinsvorsorge zu gewährleisten, werden der Groß- und Einzelhandel nicht geschlossen. Bestehen bleiben die Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Zur Realisierung der Kontaktminimierung haben die Geschäfte allerdings sicherzustellen, dass sich nicht mehr als ein Kunde pro 10 gm Verkaufsfläche in den Ladenräumen aufhält.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte von dem Verbot nach Absatz 1 nicht erfasst wird.

Zu § 5 (Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass nicht geschlossene Einrichtungen, Betriebe und Angebote die einschlägigen Hygieneregelungen zu beachten und, sofern eine Kontaktdatenerhebung vorgesehen ist, diese durchzuführen haben. In Abwägung zwischen den Bereichen Wirtschaft und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates einerseits und Beschränkungen im Freizeitbereich wurde auch der häufige Wechsel unterschiedlicher Kontakte im Freizeitbereich im Gegensatz zu in der Regel gleichbleibenden Kontakten in Verwaltung und Betrieben berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Ziel ist es, zum Schutz der Wirtschaft und der Daseinsvorsorge eine Schließung des Großund Einzelhandels möglichst zu vermeiden. Um dennoch die Infektionsdynamik durch Reduzierung von Kontakten und eine konsequente Beachtung der Abstandsregelung zu unterbrechen, ist deshalb eine Steuerung des Zutritts zu Geschäften unumgänglich. Deshalb wird festgelegt, dass sich in Geschäften nicht mehr als ein Kunde pro 10 m² aufhalten darf. Die praktische Umsetzung durch geeignete Vorrichtungen oder Verfahren obliegt den jeweiligen Geschäften.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt verpflichtend für alle geöffneten Einrichtungen, Betriebe und Angebote Hygieneregeln vor. Dies sind, in Abhängigkeit von Einrichtungsart bzw. -angebot:

die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,

2.

dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger,

3.

einschlägige Empfehlungen des Robert Koch Institutes zum Infektionsschutz,

4.

weitergehende Schutzvorschriften nach der Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt...

5.

die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie Anwendung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet alle geöffneten für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angebote sowie alle Betriebe und Geschäfte auf der Grundlage der einzuhaltenden Hygieneregeln ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses soll insbesondere

1.

die Umsetzung der Abstandsregelung von 1,5 Metern gewährleisten,

2.

weitere Hygienemaßnahmen beinhalten und

3.

einen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung beinhalten.

Zu Absatz 5

Die Unterbringungsbehörden werden verpflichtet, für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen einrichtungsund objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden zu treffen.

Zu Absatz 6

Eine Erhebung von Kontaktdaten ist ein geeignetes Instrument zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19. So können die Nutzer besonders schnell darüber informiert werden, wenn sie sich längere Zeit in der Nähe einer Person aufgehalten haben, bei der später eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde. Die Vorschrift regelt den Zweck der

Datenerhebung, die Art der zu verarbeitenden Daten, sowie Aufbewahrungs- und Übermittlungsmodalitäten in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu Absatz 7

Eine digitale Erhebung von Kontaktdaten darf keine Zugangsvoraussetzung zu Angeboten, Einrichtungen oder Veranstaltungen sein. Ergänzend ist deshalb eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen. Damit soll eine Bevorzugung bzw. Diskriminierung von (Nicht-)Nutzerinnen und Nutzern digitaler Erfassungsmethoden verhindert werden.

Zu § 6 (Saisonarbeitskräfte)

In Betrieben, die Saisonarbeitskräfte beschäftigen, ist ein clustermäßiges Auftreten von Neuinfektionen feststellbar. Häufig werden Personen mit unterschiedlichen privaten Umfeldern und unterschiedlichster Herkunft in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, in denen regelmäßig gemeinsame Essens- und Aufenthaltsräume sowie sanitäre Einrichtungen vorgesehen sind. Die dauerhafte Einhaltung des gebotenen Mindestabstands und der Hygieneregeln ist aufgrund der Art der Tätigkeit und der Unterbringung nur schwer umsetzbar. Das birgt ein erhöhtes Risiko für die Ansteckung mit dem Coronavirus. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist es geboten, Betriebsinhabern aufzuerlegen, entsprechende Arbeitskräfte erst zu beschäftigen, wenn diese ein auf einer molekulargenetischen Testung beruhendes ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihnen keine Anzeichen für eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Die Kosten dieser Testung, soweit es sich nicht um kostenlose Tests für Reiserückkehrer handelt, hat der Betriebsinhaber zu tragen.

Zu § 7 (Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheitsund Sozialwesens)

Zu Absatz 1

In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Das Erkrankungs- und Ausfallrisiko des medizinischen Personals, des Pflegepersonals bzw. der pädagogischen Fachkräfte muss auf das nötige Minimum verringert werden, sodass der Betrieb aufrechterhalten werden kann. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse sowie im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege sind bei vulnerablen Gruppen, wie kranken, älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen und bei Kindern und Jugendlichen die Besuche unter Einhaltung von Auflagen zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Die Einrichtungen werden verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts zum Besuch und nach Bedarf zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen Regelungen zu erstellen. Satz 2 regelt Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung.

Die Einrichtungen werden verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts zum Besuch und nach Bedarf zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen Regelungen zu erstellen. Satz 2 regelt Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung.

Der zu erstellende Hygieneplan oder das eigenständige Konzept muss unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens und des Selbstbestimmungsrechts der versorgten Personen verhältnismäßige Regelungen zur Ermöglichung des Betretens durch externe Personen in den Einrichtungen enthalten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung zur Erstellung eines Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts in den Werkstätten für behinderte Menschen und bei den Angeboten nach § 57 und § 58 SGB IX bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX. Das Konzept ist bei Beschäftigten, die in einer Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 wohnen, mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung abzustimmen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Betreten der Einrichtungen für richterliche Anhörungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt das Betreten der Einrichtungen durch bestimmte Personen und Berufsgruppen zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege und der Betreuung.

Zu Absatz 6

Zum Schutz der Bewohner muss das Betreten durch Mitarbeiter der einschlägigen Aufsichtsbehörden und Kontrollorgane weiterhin möglich sein, ebenso wie ein Betreten für die notwendige medizinische und therapeutische Versorgung der Bewohner.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermächtigt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Erlass von weiteren Regelungen und Hygienevorschriften für den Besuch der in Absatz 1 genannten Einrichtungen durch Allgemeinverfügung. Unberührt bleibt die Möglichkeit der zuständigen Behörden auch in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zu erteilen.

Zu § 8 (Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden)

Das Infektionsgeschehen entwickelt sich im Freistaat Sachsen unterschiedlich. So liegt der Inzidenzwert in einigen Landkreisen und Kreisfreien Städten teilweise erst bei 100, teilweise aber auch schon über 200 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. In besonders betroffenen Regionen sollen die zuständigen kommunalen Behörden daher die Möglichkeit erhalten, zunächst abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen zu ergreifen. Greifen diese Maßnahme nicht oder machen die betroffenen Kommunen davon keinen Gebrauch, werden mit dieser Verordnung verpflichtend Verschärfungen vorgegeben. Insoweit gilt es nicht nur, das regionale Infektionsgeschehen zu bekämpfen, sondern auch ein Übergreifen auf benachbarte Landkreise und Kreisfreie Städte zu verhindern. Grundlage zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist hierbei ein gestuftes Vorgehen nach § 28a Absatz 1 und 2 IfSG, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientiert.

Vorgesehen ist:

1.

Den zuständigen kommunalen Behörden wird die Option zum eigenverantwortlichen Tätigwerden auf der Grundlage des IfSG zunächst nahegelegt (Absatz 1).

2.

Die zuständigen kommunalen Behörden werden mit Rücksicht auf die Gefahr eines Übergreifens auf das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen verpflichtet, bestimmte Schutz-

maßnahmen anzuordnen, wenn ein vorgegebener Inzidenzwert überschritten. Auch insoweit besteht für die kommunalen Behörden weiterhin die Möglichkeit, unabhängig von den Vorgaben dieser Verordnung noch schärfere Maßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes des gestuften Vorgehens vorzusehen (Absatz 2 Satz 2).

3.

Für den Fall, dass auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung erheblich gefährdet wäre, wird die verpflichtende Anordnung von Ausgangsbeschränkungen vorgegeben (Absatz 3).

Zu den Absätzen im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 sollen die zuständigen kommunalen Behörden die Möglichkeit erhalten, abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage auch verschärfende Maßnahmen ergreifen zu können. Beispielhaft wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentliche Raum genannt, an Orten, an denen Menschen dicht oder länger zusammenkommen. Diese Maßnahmen sind ortsüblich bekannt zu machen und stetig auf die Notwendigkeit ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen.

Zu Absatz 2

Die Regelung geht davon aus, dass bei einem fünftägigen Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt grundsätzlich die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens besteht und damit auch die Gesundheit der Bevölkerung konkret gefährdet ist. Im Vergleich dazu fordert das IfSG bereits bei Überschreitung des Schwellenwertes nur von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen. Bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen über einen Zeitraum von fünf Tagen ist die Gefahr eines exponentiellen Wachstums nach den aktuellen epidemiologischen Erkenntnissen folglich evident.

Im Interesse einer möglichst realitätsgetreuen Erfassung des Infektionsgeschehens wurde der Zeitraum für die Erfassung des Inzidenzwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen auf den Bereich von fünf Tagen begrenzt.

Die in Absatz 2 verpflichtend zur Anordnung vorgesehene Maßnahmen zielen in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Kontaktmöglichkeiten zu begrenzen und damit einer weiteren exponentiellen Ausbreitung des Virus entgegenzutreten. Vorgesehen sind:

1.

Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen. Dieses kann umfassend erfolgen oder nur für bestimmte Zeiten.

2.

Beschränkung von Zusammenkünften in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung auf nicht mehr als 50 Teilnehmer bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, nicht länger als 60 Minuten und ohne Gesang. Ausschlaggebend ist hierbei die Überlegung, dass Gesang die Ausbreitung von Aerosolen begünstigt.

Beschränkung der Teilnehmerzahl an Beerdigungen auf nicht mehr als 15 Personen.

4.

Beschränkung des Regelbetriebs von Schulen der Primarstufe und Kindertageseinrichtungen auf feste Gruppen und Bezugspersonen in festen Räumen / Bereichen

Auch in Gebieten mit einer hohen Inzidenz ist nach den einschlägigen und einschneidenden Erfahrungen vom Frühjahr 2020 eine Schließung der Einrichtungen bzw. ein Wechselmodell hinsichtlich des Unterrichts in der Primarstufe keine vertretbare Option.

Für Kinder ist das gemeinsame Spielen und Lernen in der Kita unverzichtbar. Hinzu kommt, dass eine Schließung die Familien erneut hart treffen würde, denn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wäre für viele nicht mehr gegeben.

Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter bedürfen in besonderer Weise der unmittelbaren persönlichen pädagogischen Anleitung durch ihre Lehrerinnen und Lehrer. Der Erwerb der grundlegenden Kulturtechniken ist weder im Selbststudium möglich, noch kann diese Aufgabe den Eltern übertragen. werden. Vergleichbares gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen – bei diesen auch über den Primarbereich hinaus.

Um gleichwohl das Infektionsrisiko spürbar zu begrenzen, ist es geboten, das bereits ab dem 18. Mai 2020 realisierte Konzept der in sich geschlossenen Gruppen bzw. Klassen zur Anwendung zu bringen. Es trägt dazu bei, im Falle einer Infektion, Infektionsketten besser nachvollziehen zu können, vor allem aber stellt es sicher, bei Auftreten einer Infektion nicht die gesamte Einrichtung, sondern allenfalls die betroffene Gruppe bzw. Klasse unter Quarantäne stellen zu müssen. Wichtig ist dabei, dass Grundschule und kooperierender Hort abgestimmt handeln und auf diese Weise eine Vermischung von Gruppen bzw. Klassen verhindert wird.

Nicht zuletzt wird darauf verwiesen, dass von Kindern im Alter der Elementar- sowie der Primarstufe nach den bislang vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen kein signifikantes Infektionsrisiko ausgeht.

5.

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung für Schüler der Sekundarstufe I.

Für die weiterführenden Schulen (mit Ausnahme der Förderschulen) und die berufsbildenden Schulen kann für begrenzte Zeiträume in Gebieten mit einer hohen Inzidenz unter eingeschränktem Regelbetrieb auch ein Wechselmodell aus Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit in Betracht kommen, um die Belegung der Unterrichtsräume auszudünnen und die Abstände zu vergrößern.

6.

Einschränkung des Regelbetriebs an weiterführenden und berufsbildenden Schulen.

7.

Schließung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

8.

Schließung von Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs. Ausgenommen ist der Schulsport und der Berufs- und Leistungssport.

9.

Beschränkungen von Versammlungen auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen.

Sätze 3 und 4

Die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Absatz 2 Nummern 4 und 6 am dritten Werktag nach dem Tag ihrer Anordnung lässt den betroffenen Einrichtungen die erforderliche Vorbereitungszeit und den Familien die Möglichkeit mit Blick auf den Berufsalltag noch zu reagieren.

Da die Maßnahmen sehr eingreifend sind (z.B. eingeschränkte Betreuungszeiten, Probleme bei der Lehrplan-Umsetzung; vollständige Berücksichtigung aller Unterrichtsfächer), ist eine zeitliche Begrenzung erforderlich, um dem Bildungsanspruch Rechnung tragen zu können.

Die organisatorische Ausgestaltungsbefugnis des Unterrichts obliegt den Schulaufsichtsbehörden. Insofern ist eine Abstimmung zwingend.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht in der letzten Stufe die Anordnung zeitlich befristeter Ausgangsbeschränkungen durch die zuständigen kommunalen Behörden vor. Voraussetzung ist, dass alle bislang getroffenen anderen Schutzmaßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führten und damit eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung erheblich gefährdet wäre. Dies ist insbesondere bei Erreichen eines Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt anzunehmen.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird auch im Fall einer Ausgangsbeschränkung das Verlassen der häuslichen Unterkunft erlaubt, allerdings nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind:

1.

Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2.

Ausübung beruflicher Tätigkeiten,

3.

Besuch der Schule und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der akademischen Ausbildung sowie von Kirchen und Orten der Religionsausübung,

4.

Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen,

5.

Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

6.

Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

7.

Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

8.

Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,

9.

Zusammenkünfte des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,

10.

notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften mit Präsenzverpflichtung, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten,

11.

die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,

12.

für Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1 und 4,

13.

Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

14.

Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,

15.

Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens oder Grundstücks, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person,

16.

unabdingbare Handlungen zur Versorgung.

Die Aufzählung beschränkt sich im Wesentlichen auf Wege, die unerlässlich sind für die unmittelbare Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge, sowie für die Berufsausübung, Gesundheitsfürsorge und für die Funktionsfähigkeit von Staat, Einrichtungen und Gesellschaften.

Weiterhin können in der letzten Stufe auch Versammlungen und Gottesdienste hinsichtlich Teilnehmerzahl und Dauer über § 9 Absatz 1 und § 2 Absatz 4 hinaus eingeschränkt werden.

Zu Absatz 4

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Kontinuität der angeordneten Maßnahmen, im Interesse ihrer praktischen Umsetzung und mit Rücksicht auf die der Bevölkerung zuzugestehende Einstellungsphase können die Schutzmaßnahmen auch aufrechterhalten werden, wenn der Schwellenwert nach Absatz 2 Satz 1 unterschritten wird. Voraussetzung ist jedoch auch insoweit, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie weiterhin erforderlich sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verpflichtet die kommunalen Behörden, im Falle eines konkret räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (hotspot) entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

Zu § 9 (Versammlungen)

Zu Absatz 1

Unter Berücksichtigung des hohen Schutzgutes der Versammlungsfreiheit werden Versammlungen trotz der hohen Infektionsgefahren durch das Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen nicht generell untersagt. In Anbetracht der exponentiell steigenden Infektionsgeschwindigkeit werden Versammlungen unter freiem Himmel nur noch als ortsfeste Versammlungen unter Begrenzung der Teilnehmerzahl von höchstens 1000 erlaubt. Weiterhin werden alle Beteiligten verpflichtet, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Beschränkung auf ortsfeste Versammlungen dient dem Erfordernis, die geltenden Hygieneregeln (Tragen der Mund-Nasenbedeckung, Einhaltung des Mindestabstands) vor Ort umsetzen und gegebenenfalls kontrollieren zu können.

Zu Absatz 2

Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1000 bedürfen der Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn vom Anmelder oder der Anmelderin der Versammlung technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die über Absatz 1 hinausgehen und das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Maß reduzieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Versammlungsrecht im Übrigen unberührt bleibt.

Zu § 10 (Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten)

Zu Absatz 1

Nach der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung sind die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte grundsätzlich zuständig für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes. Absatz 1 stellt klar, dass

diese auch zuständig sind für die Durchsetzung von in Eilfällen durch die oberste Landesgesundheitsbehörde wahrgenommene Aufgaben und Befugnisse sowie für die Durchsetzung von Maßnahmen die die oberste Landesgesundheitsbehörde bei einer Betroffenheit von mehreren Landkreisen und Kreisfreien Städten trifft.

Auf die Möglichkeit, die Ortspolizeibehörden in geeigneten Fällen um Vollstreckungshilfe zu ersuchen, wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die notwendigen Tatbestände der zur ahndenden Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten. Mit Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit wird die Gültigkeitsdauer der Verordnung und einzelner Regelungen beschränkt. Die Gültigkeitsdauer gewährt einerseits Verbindlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger. Sie ermöglicht gleichzeitig ein flexibles Reagieren auf das dynamische Infektionsgeschehen, unabhängig von einem festgelegten Datum.